

# RS OGH 2005/12/20 1Ob236/05w, 1Ob98/07d, 8Ob32/15m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.2005

## Norm

ABGB §163b

ABGB §163e Abs2

MRK Art8 IV3i

## Rechtssatz

Liegen die für die Wirksamkeit des Vaterschaftsanerkenntnisses des Antragstellers gemäß § 163e Abs 2 ABGB normierten Voraussetzungen nicht vor, weil dem Feststellungsantrag sowohl das Kind als auch die Mutter entgegengetreten, so könnte die Verfassungskonformität des einfachgesetzlichen Ausschlusses des biologischen Vaters von der Feststellung seiner Vaterschaft nach einem formgerecht erklärten Anerkenntnis bei Eingreifen des wegen Ehelichkeitsstatus des Kindes relevanten Tatbestands des § 163e Abs 2 ABGB - vor dem Hintergrund der im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 28. 6. 2003 (= VfSlg 16.928) entwickelten Leitlinien - zweifelhaft sein.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 236/05w  
Entscheidungstext OGH 20.12.2005 1 Ob 236/05w
- 1 Ob 98/07d  
Entscheidungstext OGH 26.06.2007 1 Ob 98/07d  
Vgl aber; Beisatz: Auch im Hinblick auf Art 8 EMRK (Schutz des Privat- und Familienlebens) bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen den Ausschluss eines Antragsrechts des (behaupteten) biologischen Vaters auf Feststellung seiner Vaterschaft gegenüber einem ehelich geborenen Kind, das im Familienverband mit seinem „rechtlichen“ Vater lebt (zweiter Rechtsgang zu 1 Ob 236/05w). (T1); Veröff: SZ 2007/102
- 8 Ob 32/15m  
Entscheidungstext OGH 24.03.2015 8 Ob 32/15m  
Vgl aber; Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120483

## Im RIS seit

19.01.2006

## Zuletzt aktualisiert am

15.05.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)